

292-2011
293-2011

Vorstoss-Nr:	292-2011
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	02.11.2011
Eingereicht von:	FIKO (Kropf, Bern) (Sprecher/ -in) FIKO (Küng-Marmet, Saanen) FIKO (Tromp, Bern) JUKO (Stalder, Bern)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit:	Ja 24.11.2011
Datum Beantwortung:	21.12.2011
RRB-Nr:	2202/2011
Direktion:	FIN



Nachkredite der Justiz - Änderung des Finanzkontrollgesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision von Artikel 58 des Gesetzes vom 26. März 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vorzulegen. Dabei soll die Justizleitung, analog dem Regierungsrat, mit Zustimmung der Justizkommission vor der Bewilligung eines Nachkredits durch den Grossen Rat unaufschiebbare Verpflichtungen eingehen können.

Begründung:

Mit der Justizreform 2, welche per 1. Januar 2011 in Kraft trat, wird die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte gestärkt und die Justiz erhält verstärkte Selbstverwaltungsbefugnisse. Sie verfügt über ein selbständiges Budgetantragsrecht gegenüber dem Grossen Rat und ist damit dem Regierungsrat in Bezug auf ihr Budgetantragsrecht gleichgestellt.

Ein Überzug von Voranschlagskrediten durch die Justiz löst die Pflicht aus, einen Nachkredit zu beantragen. Sofern dieser aufgrund seines betragsmässigen Umfangs nicht von der Justizleitung – mit Zustimmung der Justizkommission – genehmigt werden kann, obliegt es der Finanzkommission und der Justizkommission dieses Begehren zu beraten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Letztlich hat der Grosse Rat darüber zu entscheiden.

Aufgrund der Gleichstellung zwischen Regierungsrat und Justizleitung in Bezug auf ihr Budgetantragsrecht ist es nun notwendig, der Justizleitung – wie dem Regierungsrat – die Kompetenz zuzugestehen, mit Zustimmung der Justizkommission vor der Bewilligung eines Nachkredits unaufschiebbare Verpflichtungen einzugehen. Dazu braucht es jedoch eine entsprechende Revision von Art. 58 FLG.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Vorstoss-Nr: 293-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 02.11.2011

Eingereicht von: FIKO (Kropf, Bern) (Sprecher/ -in)
FIKO (Küng-Marmet, Saanen)
FIKO (Tromp, Bern)
JUKO (Stalder, Bern)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 21.12.2011
RRB-Nr: 2202/2011
Direktion: FIN

Austrittsvereinbarungen beim Personal der Justiz - Änderung des Personalgesetzes und der Personalverordnung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision von Artikel 27a des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) sowie von Artikel 30a der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) vorzulegen. Dabei soll die Justizleitung Austrittsvereinbarungen für ihre Mitarbeitenden ohne Zustimmung des Personalamts abschliessen können. Das Personalamt erstellt aber zu jeder Austrittsvereinbarung im Bereich der Justiz einen Mitbericht.

Begründung:

Mit der Justizreform 2, die per 1. Januar 2011 in Kraft trat, wird die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte gestärkt, und die Justiz erhält verstärkte Selbstverwaltungsbefugnisse. Sie verfügt gegenüber dem Grossen Rat über ein selbständiges Budgetantragsrecht und ist damit dem Regierungsrat gleichgestellt.

Artikel 27a PG regelt die Zuständigkeit zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses mittels Austrittsvereinbarung. Gemäss Artikel 27a Absatz 3 PG wird die Justizleitung jedoch nicht explizit erwähnt, obwohl sie in Artikel 19 Absatz 1 PG und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c PV als Anstellungsbehörde genannt wird. Zudem hält Artikel 30a Absatz 1 PV fest, dass die Anstellungsbehörde das Arbeitsverhältnis mit der betroffenen Person einvernehmlich auflösen kann. Darüber hinaus hält Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a PV fest, dass dort, wo gemäss der PV die Zuständigkeit der Direktionen und der Staatskanzlei gegeben ist, die Zuständigkeit entsprechend für die Justizleitung für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich gegeben sei. Eine Zuständigkeit der Direktionen und der Staatskanzlei wird nun aber auch in Artikel 30a Absatz 2 Buchstabe b PV für den Abschluss einer Austrittsvereinbarung normiert.

Im Weiteren stellt sich die Frage, ob die Justizleitung, wie von Artikel 30a Absatz 2 Buchstabe b PV vorgesehen, für den Abschluss einer Austrittsvereinbarung die Zustimmung des Personalamts einholen müsste.

Aufgrund der diesbezüglichen Gleichstellung zwischen Regierungsrat und Justizleitung muss letztere als Anstellungsbehörde das Arbeitsverhältnis in ihrem Zuständigkeitsbereich einvernehmlich auflösen können, und zwar auch ohne Zustimmung des Personalamts. Das Personalamt kann zu jeder Austrittsvereinbarung im Bereich der Justiz einen Mitbericht verfassen. Damit wird die Rechtssicherheit und -gleichheit zwischen den Angestellten der Justiz und den übrigen Kantonsangestellten gewahrt.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erarbeitet zurzeit das Gesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform. In diesem Erlass werden mehrere Gesetzesrevisionen zusammengefasst, so auch Änderungen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01). Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die beiden Motionen gemeinsam.

Zur Motion 292-2011 FIKO/JUKO „Nachkredite der Justiz – Änderung des Finanzkontrollgesetzes“

Ein Nachkredit ist erforderlich, wenn der Saldo einer Produktgruppe voraussichtlich überschritten wird. Bei einer Überschreitung des Saldos um mehr als eine Million Franken ist der Grosse Rat für die Bewilligung des Nachkredits zuständig. Gemäss Art. 58 FLG kann allerdings der Regierungsrat bereits vor Bewilligung des Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte. Mit der Motion wird verlangt, der Justizleitung sei für die Produktgruppen der Justiz (Justizleitung, Zivil- und Straferichtbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft) anstelle des Regierungsrates die Kompetenz zuzuerkennen, unaufschiebbare Verpflichtungen vorläufig zu bewilligen.

Da die Justiz seit dem 1. Januar 2011 institutionell unabhängig ist und gegenüber dem Grossen Rat über ein selbständiges Budgetantragsrecht verfügt, ist es aus der Sicht des Regierungsrates sachgerecht, dass der Justizleitung die Befugnis zuerkannt werden soll, unaufschiebbare Verpflichtungen zu bewilligen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die Justizleitung an seiner Praxis orientieren wird, nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen, eine Ausgabe sei unaufschiebbar.

Gesetzgebungstechnisch wird es voraussichtlich vorzuziehen sein, die von der Motion verlangte Regelung nicht in das FLG zu integrieren, sondern in Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) umzusetzen, der die Aufgaben und Ausgabenbefugnisse der Justizleitung regelt.

Der Vorstoss wurde als dringlich eingereicht mit der Begründung, die Gesetzesänderung müsse im ersten Quartal 2012 eingeführt werden können, damit die Justiz ihre Selbstverwaltungsbefugnisse möglichst rasch wahrnehmen könne. Das Gesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform soll voraussichtlich auf den 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt werden. Aus der Sicht des Regierungsrates rechtfertigt sich ein separates beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren allein für die Frage der Bewilligung von unaufschiebbaren Verpflichtungen nicht, mit dem die Regelung bereits 2012 statt 2013 in Kraft gesetzt werden könnte. Aus diesem Grund beantragt er dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Zur Motion 293-2011 FIKO/JUKO „Austrittsvereinbarungen beim Personal der Justiz - Änderung des Personalgesetzes und der Personalverordnung“

Aus der Sicht des Regierungsrates ist es sachgerecht, die Justizleitung zum Abschluss von Austrittsvereinbarungen gemäss Art. 27a PG zu ermächtigen. Die Justizleitung würde damit gleich behandelt wie die Direktionen und die Staatskanzlei, was auch ihrer Gleichstellung mit jenen Organisationseinheiten entspricht (Art. 2 Abs. 3 lit. a Personalverord-

nung; BSG 153.011.1). Eine entsprechende Bestimmung soll im Rahmen des eingangs erwähnten Erlasses in das Personalgesetz aufgenommen werden.

Hingegen lehnt es der Regierungsrat ab, dass für den Abschluss der Austrittsvereinbarung auf die Zustimmung des Personalamtes verzichtet werden soll. Bei Richterinnen und Richtern, deren Arbeitsverhältnis durch Wahl auf eine bestimmte Amtsdauer begründet wird, kommt das Instrument der Austrittsvereinbarung von vorneherein nicht zur Anwendung. Das Arbeitsverhältnis von auf Amtsdauer gewählten Personen wird durch ein Abberufungsverfahren beendet. Austrittsvereinbarungen können somit nur mit dem nicht auf Amtsdauer gewählten Personal der Justizbehörden abgeschlossen werden. Der Kerngehalt der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz ist nicht betroffen, wenn es darum geht, beispielsweise das Arbeitsverhältnis mit einem Staatsanwalt, einer Sekretärin oder einem Gerichtsschreiber mittels Austrittsvereinbarung aufzulösen und hierfür in ordentlicher Weise die Zustimmung des Personalamtes zu verlangen. Durch das Erfordernis, dass das Personalamt einer Austrittsvereinbarung zustimmen muss, wird sichergestellt, dass das Instrument rechtsgleich und in einem angemessenen Rahmen angewendet wird. Dies ist für alle Beteiligten in diesem sensiblen Bereich von hoher Wichtigkeit. Wird der Inhalt einer Austrittsvereinbarung als rechtungleich oder unangemessen empfunden, kann dies zu Auseinandersetzungen führen, welche auch in der Politik und in der Öffentlichkeit sehr negativ zur Kenntnis genommen werden.

Da der Regierungsrat der Ansicht ist die Justizleitung sei zwar zum Abschluss von Austrittsvereinbarungen zu ermächtigen, aber – entgegen der klaren Forderung der Motion - nur unter Zustimmung des Personalamtes, beantragt er dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Antrag

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat folgenden Antrag:

- Motion 292-2011 FIKO/JUKO „Nachkredite der Justiz – Änderung des Finanzkontrollgesetzes“: **Annahme als Postulat**
- Motion 293-2011 FIKO/JUKO „Austrittsvereinbarungen beim Personal der Justiz- Änderung des Personalgesetzes und der Personalverordnung“: **Ablehnung**

An den Grossen Rat